

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 26/09 BH

L 7 AS 3230/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 AS 2120/07 (SG Mannheim)

..... ,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. September 2009 durch den
Richter Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - sowie die Richterinnen K r a u ß und
S. K n i c k r e h m
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen das
Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. April 2009 - L 7 AS 3230/08 -
Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten zu gewähren, wird ab-
gelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2007. Die Beklagte bewilligte dem Kläger durch Bescheid vom 30. April 2007 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II in Höhe von 345 Euro monatlich für den streitigen Zeitraum. Durch Änderungsbescheid vom 2. Juni 2007 wurden die Leistungen für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Oktober 2007 auf 347 Euro monatlich erhöht. Die Widersprüche gegen beide Bescheide wurden zurückgewiesen (Widerspruchsbescheid vom 13. Juni 2007 und vom 27. Juni 2007). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Gerichtsbescheid des Sozialgerichts <SG> vom 28. Mai 2008, Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 16. April 2009). Zur Begründung seiner Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Berufung gegen den Gerichtsbescheid des SG sei nicht statthaft. Gemäß § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) müsse der Beschwerdewert 750 Euro übersteigen. Dies sei hier nicht der Fall. Im vorliegenden Zeitraum habe der Kläger im Verfahren vor dem SG höhere Regelleistungen für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2007 erstreiten wollen. Erstmals im Berufungsverfahren habe er klargestellt, in welcher Höhe er für den genannten Zeitraum höhere Regelleistungen begehre. Auf Grund seines eigenen Vorbringens betrage die Beschwer insgesamt 323,47 Euro. Dass der Kläger die Verfassungswidrigkeit der Höhe der Regelleistung rüge, mache die Berufung noch nicht zulässig. Die Berufung sei auch nicht nach § 144 Abs 1 Satz 2 SGG statthaft, wonach unabhängig vom Wert des Beschwerdegegenstands die Berufung zulässig sei, wenn sie wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betreffe. Das SG habe lediglich über den Bewilligungszeitraum vom 1. Mai bis 31. Oktober 2007 zu befinden gehabt. Eine Verbindung mit anderen Verfahren des Klägers sei nicht geboten gewesen. Die Zulässigkeit der Berufung ergebe sich auch nicht daraus, dass in der dem Gerichtsbescheid des SG vom 28. Mai 2008 angefügten Rechtsmittelbelehrung darauf hingewiesen werde, der Gerichtsbescheid könne mit der Berufung angefochten werden. Schließlich gebe es kein subjektiv öffentliches Recht des Klägers auf Vorlage eines Rechtsstreits gemäß Art 100 Abs 1 Satz 1 Grundgesetz (GG) beim Bundesverfassungsgericht.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten Urteil wendet sich der Kläger. Er beantragt zunächst Prozesskostenhilfe zur Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens. Er rügt zum einen, dass ein Beschluss des Bundessozialgerichts (BSG) 4. Senat - B 4 AS 69/08 B vom 16. Dezember 2008 - nicht in der Entscheidungssammlung einschlägiger Grundsatzentscheidungen veröffentlicht worden sei. Weiterhin beantragt er die Namhaftmachung der Mitglieder des entscheidenden Senats, die der FDP angehören würden. Schließlich rügt er Verfahrensfehler. Er geht davon aus, dass bei einem ablehnenden Bescheid der streitige Zeitraum sich über einen längeren Zeitraum als sechs Monate erstrecken müsse.

Insofern beruft er sich auf ein Urteil des 8. Senats des BSG, in dem ausgeführt ist, dass bei einer Ablehnung von Sozialhilfeleistungen der streitige Zeitraum sich bis zum letzten Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor dem LSG erstrecke. Des weiteren macht er geltend, dass unter Hinzurechnung der geltend gemachten Mehrbedarfe, die vom SG bzw LSG nicht entsprechend dem Amtsermittlungsgrundsatz hinreichend berücksichtigt worden seien, zumindest ein Beschwerdewert von 610,34 Euro erreicht werde. Damit würde zwar der Berufungsstreitwert von 750 Euro noch nicht erreicht, jedoch sei dieser ohnehin verfassungswidrig. Insgesamt sei nämlich der Berufungsstreitwert von 750 Euro nicht mit Art 3 Abs 1 GG vereinbar, jedenfalls solange der Regelsatz so nahe am Existenzminimum liege. Schließlich hätten die Instanzgerichte erkennen müssen, dass die Rechtsfrage weiterhin grundsätzliche Bedeutung habe, inwieweit § 20 Abs 2 Satz 1 SGB II verfassungswidrig sei oder nicht. Schließlich stelle sich die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, inwiefern die jeweilige Anpassung der Regelleistungen gemäß § 20 Abs 4 SGB II verfassungsrechtlichen Grundsätzen genüge. Insbesondere die Erhöhung des Arbeitslosengeldes II (Alg II) von 345 Euro auf 347 Euro zum 1. Juli 2007 sei nicht ausreichend, um den in der Zwischenzeit eingetretenen Preissteigerungen zu genügen.

II

- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist nicht begründet. Prozesskostenhilfe ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, die von dem Kläger angestrebte Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Rechtsverfolgung nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht erkennbar.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Es ist - auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Klägers - nicht erkennbar, dass die Rechtssache eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 160a RdNr 14 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX RdNr 56 ff). Wie der Kläger selbst ausführt, hat das BSG in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass die Regelleistung



des § 20 Abs 2 SGB II - jedenfalls für alleinstehende Erwachsene wie der Kläger - keinerlei verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt (vgl nur BSGE 97, 265 = SozR 4-4200 § 20 Nr 3; BSG SozR 4-2500 § 62 Nr 6; Beschluss des erkennenden Senats vom 22. Januar 2009 - B 14 AS 5/08 R - mwN; zur jährlichen Anpassung der Regelleistung nach § 20 Abs 4 SGB II vgl Urteil vom 27. Februar 2008 - B 14/7b AS 32/06 R - BSGE 100, 83 = SozR 4-4200 § 20 Nr 6).

- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG).
- 7 Schließlich ist nicht ersichtlich, dass der Kläger einen Verfahrensmangel geltend machen könnte, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 1 SGG; vgl hierzu im Einzelnen Krasney/Udsching, aaO, RdNr 87 ff). Der Senat hat im Gegensatz zum Kläger keinen Zweifel daran, dass der Berufungsstreitwert in Höhe von 750 Euro verfassungsgemäß ist. Ein aus der Verfassung ableitbarer Anspruch auf Zugang zu einer zweiten Instanz besteht nicht (vgl BVerfGE 83, 24, 31; 65, 76, 90 f). Dies gilt auch für Empfänger von nach Fürsorgegesichtspunkten gewährten Sozialleistungen. Soweit der Kläger rügt, dass das LSG den Streitgegenstand in zeitlicher Hinsicht entsprechend der Dauer der Bewilligung beschränkt hat, liegt ebenfalls kein Verfahrensfehler vor. Die vom Kläger angeführte Entscheidung B 8/9b SO 12/06 R (SozR 4-3500 § 21 Nr 1) betraf einen Fall, in dem anders als hier die Leistung insgesamt abgelehnt worden war.
- 8 Des Weiteren gibt es - entgegen der Rechtsansicht des Klägers - keinen Rechtsanspruch darauf, dass die Mitglieder eines Gerichts - ebenso wenig wie andere Bürger in der Bundesrepublik Deutschland - ihre Parteizugehörigkeit offenlegen müssten. Die Frage, welche Beschlüsse und Urteile des BSG veröffentlicht bzw in die Entscheidungssammlungen aufgenommen werden, ist ebenfalls nicht justitiabel.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)